



## Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG)

- Das EPDG wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 in Kraft gesetzt.
- Die Ausführungsbestimmungen sind in Erarbeitung und werden voraussichtlich im Herbst 2016 erlassen.

### Inhaltliche Eckwerte des EPDG:

- Zweck: Stärkung der Qualität der medizinischen Behandlung, Verbesserung der Behandlungsprozesse, Erhöhung der Patientensicherheit, Steigerung der Effizienz des Gesundheitssystems, Förderung der Gesundheitskompetenz der Patienten.
- Elektronisches Patientendossier (EPD): Das EPD ist ein virtuelles Dossier, über das die behandlungsrelevanten Daten eines Patienten zugänglich gemacht werden. Die Daten werden nicht zentral gespeichert, sondern bei Bedarf online abgerufen.
- Doppelte Freiwilligkeit:
  - Der Patient kann frei entscheiden, ob er ein EPD eröffnen will. Seine Einwilligung muss schriftlich vorliegen. Er bestimmt selbst die Zugriffsberechtigungen (d.h. wer welche Daten sehen kann).
  - Für die ambulanten Leistungserbringer (Ärzte, Spitex, Apotheken usw.) ist der Anschluss freiwillig. Nur Spitäler und Heime müssen sich innert 3 bzw. 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einer sogenannten „Gemeinschaft“ anschliessen, um Zugang zu den EPD zu haben.
- Datenschutz: Es gelten das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die Spezialregelungen des EPDG einschliesslich deren Konkretisierung im Ausführungsrecht. Die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzbestimmungen ist Gegenstand der Zertifizierung der EPD-Gemeinschaften.
- Zertifizierung: Die EPD-Gemeinschaften müssen zertifiziert sein (Normen, Standards, Datenschutz und Datensicherheit, Organisation usw.). Der Bund bestimmt die Anforderungen und die Zertifizierungsstellen.
- Finanzhilfen des Bundes: Der Bund leistet Finanzhilfen für den Aufbau (gesamthaft 30 Mio), sofern sich die Kantone oder Dritte in mindestens gleicher Höhe beteiligen.
- Finanzierung des Aufbaus und Betriebs der EPD-Gemeinschaften: Das EPDG enthält keine Bestimmungen zur Frage, wie der Aufbau und der Betrieb der EPD-Gemeinschaften finanziert werden sollen. Der Bundesrat schätzt in der Botschaft zum EPDG die Kosten für den Aufbau einer einzelnen EPD-Gemeinschaft auf ca. Fr. 3.1 Mio. (einmalig) und für den Betrieb auf ca. Fr. 2.5 Mio. (jährlich).

### Begriffe:

- Elektronisches Patientendossier (EPD): Virtuelles Dossier, über das dezentral abgelegte behandlungsrelevante Daten aus der Krankengeschichte einer Patientin oder eines Patienten oder ihre oder seine selber erfassten Daten in einem Abrufverfahren in einem konkreten Behandlungsfall zugänglich gemacht werden können.
- Gesundheitsfachperson: Nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannte Fachperson, die im Gesundheitsbereich Behandlungen durchführt oder anordnet oder im Zusammenhang mit einer Behandlung Heilmittel oder andere Produkte abgibt.
- Behandlung: Sämtliche Tätigkeiten einer Gesundheitsfachperson, die der Heilung oder Pflege einer Patientin oder eines Patienten oder der Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik und Linderung einer Krankheit dienen.
- Gemeinschaft: Organisatorische Einheit von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen. Sie muss sicherstellen, dass die Daten der EPDs zugänglich sind und jede Datenbearbeitung protokolliert wird. Dazu muss sie eine zentrale technische Plattform aufbauen und betreiben.
- Stammgemeinschaft: Gemeinschaft, die zusätzliche Aufgaben wahrnimmt. Die Stammgemeinschaft verwaltet die Einwilligungen bzw. Widerrufserklärungen der Patienten. Sie ermöglicht den Patienten, die Zugriffsrechte festzulegen und über ein Zugangsportale auf ihre Daten zuzugreifen bzw. eigene Daten zu erfassen, und bewahrt die Protokoll Daten auf.
- Patientenidentifikationsnummer: Eindeutige, nicht sprechende, zufällig generierte Nummer zur Identifikation der Patienten. Die Nummer wird von der zentralen AHV-Ausgleichsstelle generiert und in einer Identifikationsdatenbank gespeichert. Die Gemeinschaften verwenden diese Nummer zur Identifikation der Patienten und ihrer Dossiers.
- Elektronische Identität und Identifikationsmittel: Die Patienten und die Gesundheitsfachpersonen müssen für den Zugriff auf die EPDs eine sichere elektronische Identität und ein sicheres Identifikationsmittel (analog eBanking: Chip-Karte, SMS-Code o.a.) haben.
- Zertifizierung: Gemeinschaften, Stammgemeinschaften, Zugangsportale und Herausgeber von Identifikationsmitteln müssen von einer vom Bund anerkannten Stelle zertifiziert werden (Einhaltung von Normen, Standards, Integrationsprofilen, Datenschutz, Datensicherheit, organisatorische Voraussetzungen).